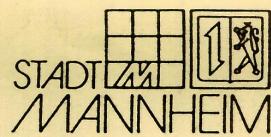


BEBAUUNGSPLAN



Satzung (gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4GemO)

**BEBAUUNGSPLAN NR. 85/3 TEIL 3a
GRUNDSTÜCKE NR. 19459/8, 19459/9
UND 19459/11 ÖSTL. DER RUHRORTER STR.
IN MANNHEIM RHEINAUHAFEN
TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 85/3 TEIL 3**

MASSSTAB 1:1000

TEIL 3a

NR. 85/3

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

am 15.5. 1990

Öffentliche Bekanntmachung

am 25.5. 1990

Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Planauslegung

vom 28.5. bis 15.6. 1990

Bürgerversammlung

am _____

Anhörung der Träger öffentlicher Belange
(§ 4 Abs. 1 BauGB)

vom 14.2. bis 24.3. 1990

Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)

am 19.2. 1991

Öffentliche Bekanntmachung

am 5.4. 1991

Planauslegung

vom 15.4. bis 15.5. 1991

Mannheim, den 20.11.90

STADTPLANUNGSAMT



[Signature]

Astor

VERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidium gemäß § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Karlsruhe, den 13.10.93

Mannheim, den 20.10.93

Mannheim, den 20.10.93

OBERBURGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

[Signature]

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB am 29. Okt. 1993, rechtsverbindlich geworden. In Vertretung

Mannheim, den 29. Okt. 1993

BAUVERWALTUNGSAKT



ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 und
7 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO)

Sonderbauflächen

SO

Sonergebiet Hafen

GRZ

Grundflächenzahl

BMZ

Baumassenzahl

a

abweichende Bauweise



Baugrenze



Straßenverkehrsfläche



Industriebahnfläche



Straßenbegrenzungslinie



Ein- und Ausfahrtbereich



Wasserflächen



Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz

vorhandene Einzelbäume oder Baumgruppen, die zu erhalten
sind

geplante Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume

Hochstämme mit hochangesetzter Krone (z. B. Spitzahorn)

Pflanzabstand mind. 10,00 m



geplante Sichtschutzpflanzung, Höhe max. 2,50 m



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

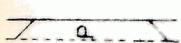


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. ZEICHNERISCHE HINWEISE



Baumstreifen



Parkstreifen



vorhandene Gebäude



vorhandene Grundstücksgrenzen

SCHRIFTLICHE HINWEISE

1. Die Entnahme von Grundwasser für betriebliche oder sonstige Zwecke bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.
2. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
Die durch Straßenaufschüttungen gemäß zeichnerischer Darstellung entstehenden Böschungen sind auf den Grundstücken zu dulden.
3. Vorhandene Erdkabel sind bei einer Überpflanzung zu schützen.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 13.8.1992 wird bestätigt.

Mannheim, den 14.8.92

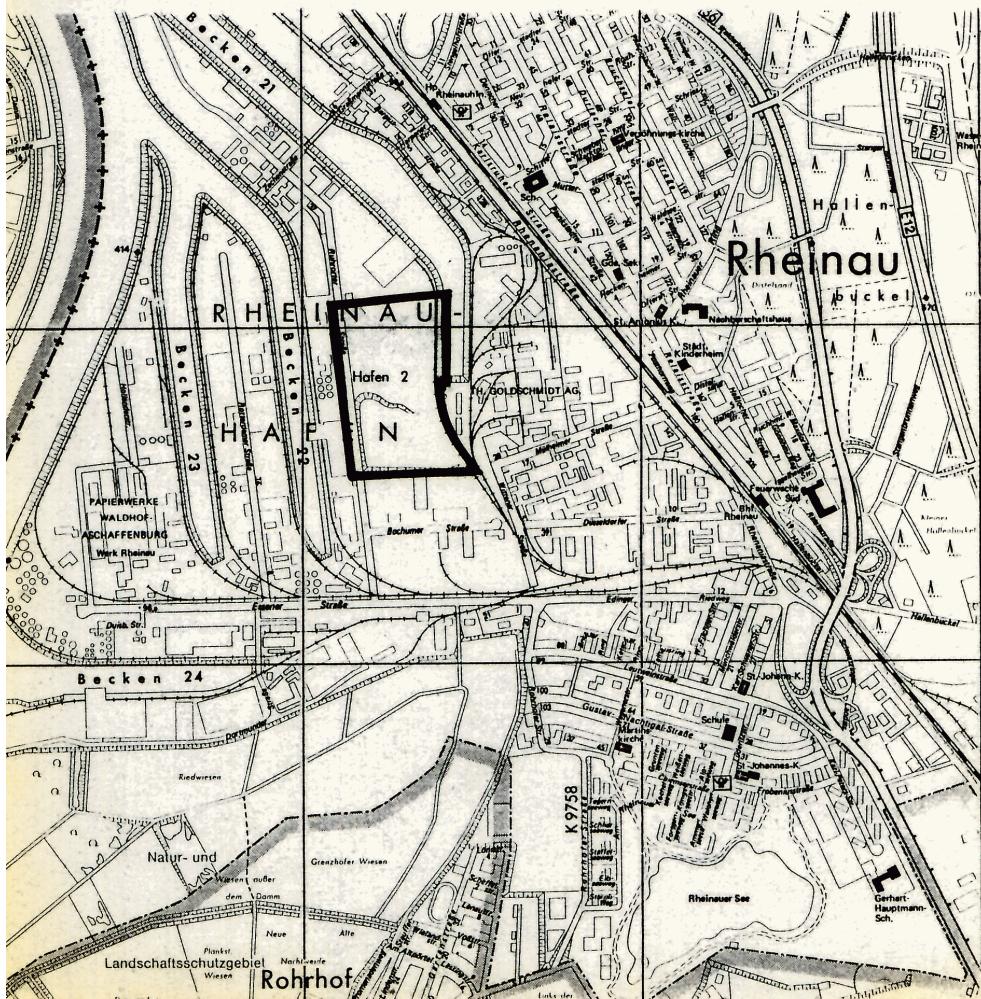
Vermessungsamt

Fath

Stadtvermessungsdirektor



ÜBERSICHTSPLAN



SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN1. ZWECKBESTIMMUNG DES SONDERGEBIETS

- 1.1 Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Betrieben, Anlagen oder Einrichtungen, die einen Anschluß an das öffentliche schiffbare Gewässer benötigen. Es dient auf Grundstücken, die nicht am Hafen ~~oder am Rhein~~ anliegen, der Unterbringung von sonstigen Betrieben, Anlagen oder Einrichtungen.
- 1.2 Aus Gründen des Immissionsschutzes sind Betriebe, Anlagen oder Einrichtungen in dem Sondergebiet nur zulässig, wenn sie
- bestehende Betriebe, Anlagen oder Einrichtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder in seiner Umgebung nicht unzumutbar beeinträchtigen, und
 - die Immissionsverhältnisse benachbarter Wohngebiete, vor allem des Wohngebiets Rheinau (östlich der Rhenaniastraße und südlich der Linie Edinger Riedweg/Dortmunder Straße), nicht in für Wohngebiete unzumutbarem Maße verschlechtern.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

2.1 Zulässig sind

- auf Grundstücken, die am Hafen ~~oder am Rhein~~ anliegen, bei Wahrung der Anforderungen in Nr. 1.2 Gewerbebetriebe, Lagerhäuser oder Lagerplätze, die einen Anschluß an das öffentliche schiffbare Gewässer benötigen, mit den erforderlichen Verladeeinrichtungen,
- auf Grundstücken, die nicht am Hafen ~~oder am Rhein~~ anliegen, bei Wahrung der Anforderungen in Nr. 1.2 Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser oder Lagerplätze, mit den erforderlichen Verladeeinrichtungen,
- Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude, die zu den ~~in den vorstehenden Buchst. a) und b) genannten Betrieben, Anlagen oder Einrichtungen~~ gehören oder sie ergänzen,
- Tankstellen.

2.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden

- auf Grundstücken, die am Hafen ~~oder am Rhein~~ anliegen, jedoch wegen ihrer Beschaffenheit aus Gesichtspunkten eines geordneten Hafenbetriebs für eine wasserseitige Nutzung nicht geeignet sind, bei Wahrung der Anforderungen in Nr. 1.2 Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser oder Lagerplätze, mit den erforderlichen Verladeeinrichtungen,
- Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude, die zu den im vorstehenden Buchst. a) genannten Betrieben, Anlagen oder Einrichtungen gehören oder sie ergänzen,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber.

2.3 Unzulässig sind

- a) Betriebe, Anlagen oder Einrichtungen, die Stäube oder sonstige Luftverunreinigungen in die Umgebung abgeben, welche sich eigenständig oder in Verbindung mit Niederschlagswasser oder Luftfeuchtigkeit als nicht oder nur schwer zu beseitigende Ablagerungen oder Schmutzschichten niederschlagen,
- b) Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme
 - von Einzelhandelsbetrieben der Lebensmittelbranche, sofern ihre Geschoßfläche 400 qm nicht überschreitet,
 - von Einzelhandelsbetrieben der Baubranche,
- c) Vergnügungsstätten aller Art.

2.4 Außerhalb der Baugrenzen können bauliche Anlagen (Kranbahnen) ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie dem Umschlag dienen.

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

3.1 Als Grundflächenzahl (GRZ) wird 0,8, als Baumassenzahl (BMZ) 9,0 festgelegt.

4. BAUWEISE (§ 9 (1) BauGB)

Festgesetzt ist abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO:

- 4.1 Nach § 22 Abs. 4 BauNVO können Gebäude in der abweichenden Bauweise bis zu 2 Vollgeschossen bzw. bis zu 8,00 m Höhe an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen errichtet werden.
- 4.2 Wird nicht an eine solche Grenze gebaut, müssen diese Gebäude die doppelte Mindestabstandsfläche von 5,00 m einhalten.
- 4.3 Sofern jedoch mit zweigeschossigen Gebäuden auf dem Nachbargrundstück die Mindestabstandsfläche von 2,50 m eingehalten wird oder ist, genügt auch auf dem Baugrundstück eine Mindestabstandsfläche von 2,50 m.
- 4.4 Bei Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen bzw. über 8,00 m Höhe sind nach dem 2. Vollgeschoß in den Fällen 4.1 und 4.3 zusätzlich zu der Mindestabstandsfläche die Abstandsflächen nach § 6 LBO einzuhalten.
- 4.5 Die max. Schütt Höhe der Deponiehalde darf 117,00m ü. NN nicht überschreiten.

5. GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO)

- 5.1 Für je 5 Stellplätze auf dem Werksgelände ist ein Baum zu pflanzen.
- 5.2 Der Geländestreifen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze ist gärtnerisch zu gestalten, z. B. als offene Rasenfläche oder Gehölzpflanzung, soweit sie nicht als Zufahrten benötigt werden.
- 5.3 Straßenbegleitgrün im Sichtschutzbereich von Straßeneinmündungen, Gleisdreiecken und Ausfahrten darf 0,80m Höhe nicht überschreiten.

Ausnahme: Hochstämmige Bäume mit hochangesetzter Krone

6. EINFRIEDIGUNGEN (§ 73 LBO)

6.1 Im Sondergebiet Hafen sind straßenseitige Einfriedigungen als Mauer oder als Maschendrahtzaun max. 2,00 m hoch in einem Abstand von 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie zu errichten.

Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß Einfriedigungen aus Maschendrahtzaun von der Straßenbegrenzungslinie in einem Abstand bis zu 1,50 m erstellt werden.

7. STELLPLÄTZE (§ 9 (1) BauGB)

7.1 Abstellflächen für Kunden und Belegschaft oder werkseigene Personenfahrzeuge sind auf dem Werksgelände nachzuweisen.

Exemplar:

STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation
und Vermessung